

RS OGH 2001/9/25 4Ob208/01v, 6Ob245/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

AußStrG §14 Abs1 C2b

EheG §81

Rechtssatz

Immer dann, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Wertentwicklungen über längere Zeiträume hinweg zu beurteilen sind, darf die Geldentwertung nicht unberücksichtigt bleiben, weil nur so ein billiger Ausgleich der Interessen der Beteiligten sichergestellt ist. Welcher Geldwertindikator (Index) dabei der Wertermittlung zugrundegelegt wird, muss stets nach den konkreten Verhältnissen beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 208/01v

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 208/01v

- 6 Ob 245/01z

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 245/01z

nur: Immer dann, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Wertentwicklungen über längere Zeiträume hinweg zu beurteilen sind, darf die Geldentwertung nicht unberücksichtigt bleiben, weil nur so ein billiger Ausgleich der Interessen der Beteiligten sichergestellt ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115776

Dokumentnummer

JJR_20010925_OGH0002_0040OB00208_01V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at